

**Satzung der Stadt Wedel  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Stadthafen Wedel“**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), in der z.Zt. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 17.09.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

In dem durch diese Satzung erfassten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 23,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadthafen Wedel“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M.: 1 : 2000 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 2  
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

**§ 3  
Befristung der Sanierung**

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist bis zum Ablauf des 31.12.2020 befristet.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gem. § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wedel, den 19.10.2009  
Der Bürgermeister

Niels Schmidt

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Sanierungssatzung ist durch Bereitstellung im Internet am 20.10.2009 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 17.10.2009 in der Pinneberger Zeitung und dem Wedel-Schulauer-Tageblatt hingewiesen.